

§ 2

(1) Von den im § 1 Abs. 2 genannten Gelatineknochen sind Knöchel, Gelenke und Knorpelteile durch die Anfallstellen abzutrennen.

(2) Die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Betriebe haben alle bei ihnen anfallenden Gelatineknochen durch Heißwasserbehandlung — höchstens 95° C — in offenen Kesseln so zu entfetten, daß sie frei von Fleischresten, Sehnen und Knorpelteilen sind.

(3) Alle Sammelknochen aus Notschlachtungsbetrieben und Freibänken sind auf diese Weise bei mindestens 85° C zu behandeln.

(4) Rinderköpfe sind ganz oder höchstens halbiert zur Ablieferung zu bringen.

(5) Sammelknochen können roh zur Ablieferung gelangen und müssen weitestgehend frei von Fleischresten sein.

(6) Die Anfallstellen, die zum Einzugsgebiet der noch zu schaffenden chemischen Entfettungsbetriebe gehören, können Gelatineknochen im rohen Zustand zu den Entfettungsbetrieben zur Ablieferung bringen.

§ 3

(1) Die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, alle anfallenden Knochen getrennt nach Gelatine- und Sammelknochen bis zur Ablieferung zu lagern. Sie müssen lufttrocken und frei von Kochrückständen und fremden Bestandteilen sein. Knochen aus Hausschlachtungen, Gaststätten, Groß- und Betriebsküchen brauchen in der Anfallstelle nicht getrennt nach Gelatine- und Sammelknochen gelagert zu werden.

(2) Die Abholung bzw. Anlieferung der Knochen ist durch den volkseigenen Altstoffhandel zu organisieren und soll in den Sommermonaten mindestens jeden 2. und in den Wintermonaten jeden 3. Tag erfolgen. Bei ausreichend anfallender Menge an Gelatine- oder Sammelknochen in einer bzw. mehreren Anfallstellen, sind Direktlieferungen in kurzen Zeitabständen vorzunehmen.

§ 4

(1) Alle aus Schlachtungen anfallenden Rinderunterbeine der Tiere im Alter von mehr als 6 Monaten sind im sauberen Zustand an Schlachthöfe oder an eine andere von den örtlichen staatlichen Organen zu bestimmende Stelle abzugeben und dort zu entfetten. Soweit Rinderunterbeine an Schlachthöfe angeliefert werden, sind diese dort gesondert zu lagern, um das Einschleppen von Krankheitserregern und deren Übertragung auf Lebensmittel auszuschalten.

(2) Rinderunterbeine müssen haut- und sehnenfrei sein. Über den Öldrüsen ist zu ihrem Schutz ein Hautkranz zu belassen.

(3) Die Entfettung der Rinderunterbeine ist nach den Bedingungen, wie unter § 2 Abs. 2 festgelegt, vorzunehmen. Die Behandlung der Rinderunterbeine im Extraktionsverfahren ist untersagt.

(4) Die Entfettungsbetriebe sind verpflichtet, das gewonnene Rohklauenöl an den VEB Arzneimittelwerk Dresden abzugeben. Die von den Rinderunterbeinen anfallenden Röhrenknochen sind als Gelatine- und die Knöchel als Sammelknochen dem Altstoffhandel abzuliefern.

§ 5

(1) Die örtlichen staatlichen Organe haben den unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Betrieben eine Planaufgabe für Gelatineknochen auf der Grundlage der Fleischproduktion und nach den von der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates in Abstimmung mit der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates herauszugebenden Richtwerten zu erteilen.

(2) Die örtlichen staatlichen Organe sind im Rahmen ihrer Investitionslimite für die Schaffung ausreichender Entfettungskapazitäten für die Entfettung aller aufkommenden Rinderunterbeine verantwortlich.

§ 6

Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBI. I S. 153) bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Richtlinie vom 23. Juli 1953 für die Auflagen für Knochenabgabe aus Hausschlachtungen (ZB1. S. 378);
2. Anordnung vom 5. August 1954 über die Gewinnung von Rohklauenöl und die Bereitstellung geeigneten Knochenmaterials für die Gelatine- und Leimindustrie (ZB1. S. 399).

Berlin, den 18. August 1961

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Preisordnung Nr. 789/1*.

**— Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von
Arznei- und Gewürzpflanzen —**

Vom 12. August 1961

§ 1

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 789 vom 16. September 1957 - Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 111 a und 111 b des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

Der § 3 der Preisordnung Nr. 789 wird wie folgt ergänzt: „Bei Direktlieferung an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften müssen die DSG-Handelsbetriebe die in § 3 Absätzen 1 und 2 der Preisordnung Nr. 789 festgesetzten Rabatte gewähren. Die sonstigen Zuchtbetriebe können bei Direktlieferung an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften diese Rabatte ebenfalls gewähren.“

§ 2

Der § 4 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 789 wird wie folgt ergänzt: „Bei Direktlieferung von DSG-Handelsbetrieben und sonstigen Zuchtbetrieben an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften in Mengen über 1 kg einer Sorte finden diese Bestimmungen keine

♦ Preisordnung Nr. 789 (Sonderdruck Nr. P 111 a und 111 b des Gesetzblattes)